



Vorlage	Nr:	37/2024
Beschlussvorlage	Datum:	20.02.2024
	Status:	öffentlich

Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen/ § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;

- hier:**
- 1. Anregung zur Durchführung einer Informationsveranstaltung bezüglich der Windkraftanlagen Baesweiler-West**
 - 2. Anregung zur Durchführung einer Bodenuntersuchung auf toxisches Material bezüglich der Windkraftanlage 5**
 - 3. Anregung eine nachträgliche Auflage zum Thema Brandschutz zu den Genehmigungen der drei neuen Windkraftanlagen Baesweiler-West (Repowering) in die Wege zu leiten**
 - 4. Anregung bezüglich Gefahrenminimierung für die Anwohner zum Thema Abrieb von toxischem Material durch die drei neuen Windkraftanlagen Baesweiler-West (Repowering)**
 - 5. Anregung Kontakt zu den zuständigen Ministerien aufzunehmen, um eine Änderung des Windenergieerlasses NRW zum Thema Brandschutz zu veranlassen**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Planungsausschuss	05.03.2024	4				

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und weist die Anregungen mangels Zuständigkeit und fehlender Rechtsgrundlagen zurück.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 27.01.2024 und ergänzender E-Mail vom 18.02.2024 (Anlage 1 siehe Verwaltungsvorlage) wird vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich errichteten drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Gesamthöhe von 179,55 Metern und einer Leistung von jeweils 4,5 Megawatt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Vorrangzone Baesweiler-West“ der Stadt Baesweiler, die im Rahmen des Repowerings von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Umweltamt der StädteRegion Aachen als Untere Immissionsschutzbehörde) mit Bescheid vom 31.03.2021 genehmigt wurden, vom Antragsteller Folgendes angeregt:

1. Durchführung einer informativen Einwohnerversammlung, gemeinsam mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen
2. Durchführung einer Bodenuntersuchung auf toxisches, von der WEA 5 (alte Bestandsanlage) abgeriebenes Material
3. Aufnahme einer nachträglichen Auflage zum Thema Brandschutz in die Genehmigungen der 3 neuen Windkraftanlagen (Repowering)
4. Kenntnisnahme der Informationen (Anlagen 3 - 9 siehe Verwaltungsvorlage) zur Emission von toxischem GFK Material der 3 neuen Windkraftanlagen und Erarbeitung von Lösungen gemeinsam mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen zur Vermeidung von Gefahren für Anwohner durch dieses Material

5. Kontaktaufnahme zu den zuständigen Ministerien zwecks Änderung des Windenergieerlasses NRW bezüglich der Brandschutzbestimmungen für Windkraftanlagen.

Auf die Ausführungen des Antragstellers in den Anlagen der Verwaltungsvorlage wird verwiesen.

Stellungnahme:

Wie bereits in der Vorlage zu TOP 13 (190/2023) zur Sitzung des Stadtrates vom 29.08.2023 ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung dieser Windenergieanlagen beim Umweltamt der StädteRegion Aachen als Untere Immissionsschutzbehörde. Hierauf wurde der Antragsteller bereits mehrfach, auch von der zuständigen Behörde selbst, hingewiesen.

Sowohl dem Betrieb der drei neuen Windkraftanlagen (Repowering) als auch dem Betrieb der noch bestehenden alten Windkraftanlage 5 in Baesweiler-West liegen bestandskräftige Genehmigungen zugrunde. Die alten Anlagen 1 - 4 wurden im Zuge des Repowerings vor Inbetriebnahme der neuen Anlagen - wie erforderlich - zurückgebaut.

Die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde hat vor Erteilung des Genehmigungsbescheides eine umfassende rechtliche Prüfung vorgenommen. Hierbei wurde u. a. auch die Brandschutzdienststelle der StädteRegion Aachen zwecks brandschutzrechtlicher Beurteilung des Vorhabens beteiligt. Ein Brandschutzkonzept, welches u. a. auch technische sowie organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Bränden beinhaltet, ist Bestandteil der Genehmigung. Zudem wurden umfassende weitere Nebenbestimmungen, u. a. zum Immissions- und Brandschutz, in die Genehmigung aufgenommen. Die Windenergieanlagen stehen im Geltungsbereich des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Baesweiler.

Bis heute liegen der Stadt Baesweiler, entgegen der Darstellungen des Antragstellers, keine Erkenntnisse vor, dass die Windkraftanlagen gegen öffentliches Recht verstoßen.

Die Anforderung von Unterlagen und Nachweisen sowie die Überwachung obliegen ausschließlich der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Es liegen ebenfalls keine Erkenntnisse vor, dass an den besagten Windkraftanlagen bauaufsichtlich nicht zugelassene Materialien oder Baustoffe verwendet wurden. An den Windenergieanlagen sind regelmäßige Wartungsarbeiten vorgeschrieben. Zu deren Durchführung liegt es im Interesse des Betreibers, den Abrieb und Materialverschleiß an den Anlagen auf ein Minimum zu reduzieren. Für die vom Antragsteller geforderte Bodenuntersuchung gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat zudem bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen des hier erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Durchführung einer vom Antragsteller gewünschten Informationsveranstaltung keine Rechtsgrundlage bestehe. In diesem Verfahren ist eine formelle öffentliche Bekanntmachung vorgesehen. Diese wurde durchgeführt und dem Antragsteller durch die Genehmigungsbehörde auch zur Verfügung gestellt. Weiterhin fanden kürzlich im Beisein des Antragstellers Gespräche sowohl bei der Stadt Baesweiler als auch bei der StädteRegion Aachen statt, bei denen diverse Fragestellungen des Antragstellers rund um das Thema Windkraftanlagen besprochen und Fragen beantwortet wurden.

Selbstverständlich stehen sowohl die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung als auch die StädteRegion Aachen für Fragestellungen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Gesetzesänderungen sind von den gesetzgebenden Organen des Bundes und/ oder des Landes zu behandeln und zu beschließen. Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber, inklusive der zuständigen Ministerien sind über die vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalte informiert und werden im Bedarfsfall eigenständig entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg bringen. Die Stadt Baesweiler hat insofern kein Initiativrecht. Der Antragsteller selbst hat zudem mit seinem umfangreichen Mailverkehr die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bereits selbstständig in Kenntnis gesetzt.

Die Stadt Baesweiler ist hier unzuständig und verfügt auch nicht über die der Genehmigung und dem Anlagebetreiber zugrundeliegenden Unterlagen, so dass vorgeschlagen wird, die Anregungen wegen Unzuständigkeit sowie mangels Rechtsgrundlagen zurückzuweisen.

In der Sitzung wird kurz ergänzend mündlich ausgeführt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Keine.

Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

- ja nicht erforderlich
 wird nachgereicht

Im Auftrage

gez.

(Tomczak-Pestel)
Techn. Dezernentin

Anlage(n):

- 20240305 - BuP - Anlage 1 - Anregungen Mail
- 20240305 - BuP - Anlage 2 - Steigleitungen
- 20240305 - BuP - Anlage 3 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 4 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 5 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 6 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 7 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 8 - Informationen zur Anregung
- 20240305 - BuP - Anlage 9 - Informationen zur Anregung